Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von importierten Fischereierzeugnissen

(xx Abkürzung)

vom

verordnet:

Der Schweizerische Bundesrat.

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a., 9 Abs. 1, 12 Absatz 5, 13 Absatz 3, 20 Absatz 4, 21 und 26 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 16. März 2012¹ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES),

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

- ¹ Diese Verordnung regelt die Kontrollen, mit welchen die Einfuhr von Erzeugnissen aus illegaler, ungemeldeter oder unregulierter Fischerei verhindert werden soll.
- ² Aquakulturerzeugnisse aus Fischbrut oder Larven, Zierfische und sämtliche Süsswasserfischereierzeugnisse sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Fischereierzeugnisse: kontrollpflichtige, in Anhang 1 genannte Meeresfischereierzeugnisse;
- Flaggenstaat: Staat, in dessen Schiffsregister das in der Fangbescheinigung genannte Fangschiff eingetragen ist und dessen Flagge es führt;
- c. Sendung: Fischereierzeugnisse, die entweder gleichzeitig oder mit einem einzigen Frachtpapier von einem Exporteur an einen Importeur versandt werden:
- d. verantwortliche Personen: Personen nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005² (ZG) und Personen, die Fischereierzeugnisse einführen oder einführen lassen und gewerbsmässigen Handel treiben;

SR

¹ SR **453**

² SR **631.0**

- e. GVDE: gemeinsames Veterinärdokument nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 282/2004³ sowie Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 136/2004⁴ mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft;
- f. Gesundheitsbescheinigung: von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestelltes Dokument, das die Herkunft einer Sendung und die Einhaltung der tierseuchenpolizeilichen, tierschutzrechtlichen und lebensmittelhygienischen Anforderung belegt;
- g. Zollstellen: Zollstellen, die für die Veranlagung von Tieren und Tierprodukten zuständig sind;
- h. Grenzkontrollstellen: Zollstellen mit grenztierärztlichem Dienst;
- Rechtmässige Herkunft: Fischereierzeugnisse, die aus Fängen stammen, welche
 - 1. durch Fangschiffe getätigt wurden, welche von einem Flaggenstaat ordnungs gemäss registriert wurden und durch die gemäss geltender internationaler Gesetzgebung notwendigen Identifikationsmittel eindeutig identifizierbar sind:
 - 2. durch Fangschiffe getätigt wurden, die keinen Sperrmassnahmen durch Einzelstaaten, Staatengemeinschaften oder regionale Fischereiorganisationen unterliegen:
 - 3. durch Fangschiffe getätigt wurden, welche über die notwendigen Genehmigungen zum Fang der betreffenden Fischarten verfügen und unter Beachtung der geltenden einzelstaatlichen oder von der zuständigen regionalen Fischereiorganisation festgelegten Regeln ihre Fangtätigkeit ausüben;
 - 4. bei der Anlandnung gemäss den geltenden einzelstaatlichen und die von der regionalen Fischereiorganisation aufgestellten Vorschriften gemeldet wurden und
 - 5. innerhalb der für die betreffende Fischart geltenden Fangquoten erbeutet wurden.

Art. 3 Einfuhrbedingungen

Fischereierzeugnisse dürfen in die Schweiz nur eingeführt werden, wenn

- a. sie rechtmässiger Herkunft sind; und
- b. ihnen die Fangbescheinigungen gemäss Anhang 2 und die erforderlichen Begleitdokumente beiliegen.
- Verordnung (EG) Nr. 282/2004 zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren, ABI. L 49 vom 19.2.2004, S. 11, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 585/2004, ABI. L 91 vom 30.3.2004, S. 17.
- Verordnung (EG) Nr. 136/2004, mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft, ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 494/2014, ABl. L 139 vom 14.5.2014.

Art. 3a Fangbescheinigung

- ¹ Die Fangbescheinigung bestätigt die Genehmigung zur Ausübung von Fischereitätigkeiten während eines bestimmten Zeitraums, in einem bestimmten Fanggebiet oder für eine bestimmte Fischerei.
- ² Sie muss von dem Flaggenstaat des Fischereifahrzeuges validiert sein, das die Fänge getätigt hat, aus denen die Fischereierzeugnisse gewonnen worden sind.
- ³ Mit der Fangbescheinigung wird bestätigt, dass die Fänge rechtmässiger Herkunft sind.
- ⁴ Die Fangbescheinigung muss alle im Muster in Anhang 2 vorgegebenen Angaben enthalten.

Art. 3b Begleitdokumente

Begleitdokumente sind folgende sendungsbezogene Dokumente:

- a. die Rechnung;
- der Frachtbrief oder andere Dokumente, die den Transport dokumentieren;
- c. die Verarbeitungserklärung nach Anhang 3;
- d. bei Sendungen von ausserhalb der EU: die Gesundheitsbescheinigung oder das GVDE.

Art. 3c Aufbewahrungspflicht und Bestandeskontrolle

- ¹ Die verantwortliche Person muss die Fangbescheinigung und die Begleitdokumente nach der Einfuhr der Sendung drei Jahre lang aufbewahren.
- ² Sie ist verpflichtet, eine Bestandeskontrolle über die Einfuhr von Fischereierzeugnissen zu führen.

Art. 3d Einfuhrverbot

- ¹ Verboten ist die Einfuhr von Fischereierzeugnissen, die aus einem Flaggenstaat stammen, der in Anhang 4 aufgelistet ist. Vom Einfuhrverbot können sämtliche Fischereierzeugnisse oder aber nur Fischereierzeugnisse betroffen sein, für welche die Nachhaltigkeit nicht gewährleistet ist.
- ² Eine Auflistung in Anhang 4 kann erfolgen, wenn ausreichend belegte Hinweise auf die Duldung, Begünstigung oder Förderung der illegalen, ungemeldeten oder unregulierten Fischerei durch einen Flaggenstaat vorliegen.
- ³ Der Bundesrat kann Anhang 4 auf Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) nachführen. Er stützt sich dabei insbesondere auf die Informationen der in Artikel 19 genannten ausländischen Behörden und internationalen Organisationen und auf die Ergebnisse der Kontrollverfahren bei der Einfuhr von Fischereier-

zeugnissen. Er berücksichtigt die Entscheide der EU betreffend die nicht-kooperierenden Staaten gemäss Artikel 31-34 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008⁵.

⁴ Flaggenstaaten, die in Anhang 4 aufgenommen werden sollen, werden vom EDI vorgängig angehört.

2. Abschnitt: Allgemeines Kontrollverfahren

Art. 4 Voranmeldung der Sendung

- ¹ Die verantwortliche Person muss die Sendung mit Fischereierzeugnissen spätestens drei Arbeitstage vor der geplanten Einfuhr beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) voranmelden.
- 2 In begründeten Fällen kann das BLV eine kürzere Frist zur Voranmeldung gewähren.
- ³ Für die Voranmeldung muss die verantwortliche Person folgende Dokumente als Scan im Informationssystem nach Artikel 21 BGCITES⁶ (Informationssystem) erfassen:
 - a. die Fangbescheinigung;
 - b. die Begleitdokumente gemäss Artikel 3b Bst. a, b und gegebenenfalls c, sowie
 - c. eine Zusammenfassung der in den Begleitdokumenten enthaltenen Daten.

Art. 5 Freigabe der Sendung

- $^{\rm I}$ Das BLV prüft die von der verantwortlichen Person gemeldeten Daten und vergleicht sie mit den Zolldaten.
- ² Es gibt die Sendung frei, wenn die Angaben auf den Fangbescheinigungen vollständig und korrekt sind und mit den Begleitdokumenten übereinstimmen.
- ³ Weisen die Angaben auf den eingereichten Scans geringfügige Mängel auf, so gewährt das BLV eine Nachfrist von sieben Arbeitstagen zur Behebung der Mängel. Sind die Mängel behoben, so gibt das BLV die Sendung frei.
- ⁴ Für freigegebene Sendungen vergibt das BLV eine Freigabenummer.
- ⁵ Mit der Freigabenummer kann die verantwortliche Person die Sendung beim Zoll anmelden.
- Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999, Fassung gemäss Abl. L 268 vom 29.10.2008, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 202/2011, ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 10.
- 6 SR 453

3. Abschnitt: Vereinfachtes Kontrollverfahren

Art. 6 Kriterien für die Anwendung des vereinfachten Kontrollverfahrens

- ¹ Fischereierzeugnisse aus Flaggenstaaten, die in Anhang 5 aufgeführt sind, können ohne Voranmeldung beim BLV eingeführt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 vorliegen.
- ² Kriterien für die Aufnahme in Anhang 5 sind, dass der Flaggenstaat:
 - a. über eine Gesetzgebung zur Verhinderung von illegaler, ungemeldeter oder unregulierter Fischerei verfügt;
 - b. über eine verantwortliche Behörde zur Überwachung der gesetzlichen Vorgaben nach Bst. a verfügt;
 - über die notwendigen Vollzugsinstrumente zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach Bst. a verfügt;
 - d. die notwendige Anzahl von Kontrollen durchführt, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach Bst. a zu überprüfen;
 - Mitglied der in den Fanggebieten zuständigen Regionalen Fischereiorganisationen ist;
 - f. internationale Abkommen ratifiziert hat, die eine nachhaltige Fischerei bezwecken und
 - g. nicht aufgrund ausreichend belegter Hinweise den Schluss zulässt, die illegale, ungemeldete oder unregulierte Fischerei zu dulden, zu begünstigen oder zu f\u00f6rdern.
- ³ Das EDI stützt sich für die Abklärungen auf die Informationen der in Artikel 19 Absatz 1 genannten ausländischen Behörden und internationalen Organisationen sowie auf die Ergebnisse der Kontrollverfahren bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen.

Art. 7 Nachführung von Anhang 5

- ¹ Das EDI kann Anhang 5, nach Anhörung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, nachführen.
- ² Das EDI kann Flaggenstaaten auf deren Antrag hin in Anhang 5 aufnehmen. Der Antrag ist in einer Amtssprache oder in Englisch zu verfassen und zu begründen.
- ³ Flaggenstaaten, deren Antrag auf Aufnahme in Anhang 5 abgelehnt werden soll oder die vom Anhang 5 entfernt werden sollen, werden vorgängig angehört.

4. Abschnitt: Kontrollen, Beanstandungen und Strafbestimmung

Art. 8 Kontrollorgane

¹ Das BLV und die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) sind als Kontrollorgane für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

² Das EDI kann Organisationen oder Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Vollzugsaufgaben betrauen.

Art. 9 Kontrollen

- ¹ Die Kontrollorgane sind befugt, an den Grenzkontrollstellen, den Zollstellen und am Geschäftssitz des Importeurs die Fangbescheinigungen, die Begleitdokumente und die Sendung zu überprüfen und physische Kontrollen durchzuführen.
- ² Die Kontrollen erfolgen stichprobenweise und bei Verdacht auf Verstoss gegen die Einfuhrbedingungen.
- ³ Die verantwortlichen Personen müssen den Kontrollorganen auf Verlangen Auskünfte über die Identität und die Herkunft der Sendungen erteilen.
- ⁴ Sie müssen den Kontrollorganen auf Verlangen die Sendungen, die Fangbescheinigungen, die Begleitdokumente sowie die Warenbuchhaltung zur Kontrolle vorlegen.

Art. 10 Beanstandungen

Die Kontrollorgane beanstanden Sendungen, die den Vorschriften nicht entsprechen. Sie beanstanden insbesondere Sendungen:

- a. die nicht ordnungsgemäss angemeldet worden sind;
- b. für die die erforderlichen Dokumente auch nach Gewährung der Nachfrist fehlen oder mangelhaft sind;
- c. bei denen trotz Vorlegen der erforderlichen Dokumente ein begründeter Verdacht besteht, dass die Fischereierzeugnisse nicht rechtmässiger Herkunft sind, gegen die Einfuhrbedingungen verstossen oder dass die Fangbescheinigung unecht ist.

Art. 11 Massnahmen

- ¹ Die EZV hält Sendungen bei der Zollstelle oder der Grenzkontrollstelle zurück, denen die Freigabenummer fehlt oder bei denen sie den Verdacht hat, dass die Einfuhrbedingungen nicht erfüllt sind. Sie informiert das BLV, das über das weitere Vorgehen entscheidet.
- ² Das BLV verweigert bei beanstandeten Sendungen die Erteilung der Freigabenummer.

Art. 12 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Artikel 3 und 4 sind strafbar nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b BGCITES⁷.

5. Abschnitt: Gebühren und Kosten

Art. 13 Gebühren pro Sendung

Das BLV stellt der verantwortlichen Person pro vorangemeldeter Sendung eine Gebühr von 70 Franken in Rechnung.

Art. 13a Weitere Gebühren

- ¹ Das BLV stellt der verantwortlichen Person weitere Gebühren in Rechnung, wenn
 - a. aufgrund unvollständiger oder zweifelhafter Angaben Abklärungen zu treffen sind oder
 - eine Kontrolle an den Grenzkontrollstellen, den Zollstellen oder am Geschäftssitz des Importeurs ergibt, dass die Vorschriften dieser Verordnung verletzt wurden.
- ² Die weiteren Gebühren werden nach Zeitaufwand festgelegt. Der Stundenansatz beträgt 200 Franken.
- ³ Im Übrigen gilt die Gebührenverordnung des BLV vom 30. Oktober 1985⁸.

Art. 14 Kosten während des Kontrollverfahrens und nach Beanstandungen

Die Kosten, die während des Kontrollverfahrens und nach Beanstandungen entstehen, werden der verantwortlichen Person in Rechnung gestellt. Sie umfassen insbesondere die Kosten für die Lagerung oder Unterbringung beanstandeter Sendungen.

6. Abschnitt: Datenbearbeitung

Art. 15 Erfassung von Daten im Informationssystem

Im Informationssystem werden folgende Daten erfasst und mit den Daten des elektronischen Zollanmeldesystems verknüpft:

- a. die Betriebsdaten des Bestimmungsbetriebs;
- Name und Adresse des Importeurs und der Person, die die Sendung zur Zollveranlagung anmeldet;

⁷ SR 453

⁸ SR **916.472**

- Anmeldedaten zu den Sendungen, namentlich zu den Mengen in Kilogramm, und zu den Fischarten und Fanggebieten pro Fangbescheinigung;
- d. der Flaggenstaat, aus dem die Fangbescheinigung stammt;
- e. Scans der Fangbescheinigungen;
- f. Scans der Begleitdokumente;
- g. die Freigabenummern;
- h. Kontrollergebnisse;
- i. Daten über die Abklärung und Eröffnung von Strafverfahren; und
- j. Daten über die Verweigerung der Freigabe einer Sendung.

Art. 16 Eingabe der Daten

- ¹ Die verantwortlichen Personen geben die Daten nach Artikel 15 Buchstaben a-f in das Informationssystem ein.
- ² Wenn die verantwortlichen Personen keinen Zugriff auf das Informationssystem haben, erfasst das BLV die Daten nach Artikel 15 Buchstaben a-g im Informationssystem.
- ³ Bei der Einfuhr im allgemeinen Kontrollverfahren gibt das BLV die Freigabenummer sowie die Daten nach Artikel 15 Buchstaben h–j in das Informationssystem ein.

Art. 17 Zugriff auf die Daten im Informationssystem

¹ Die mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLV haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten im Informationssystem.

Art. 18 Datenbekanntgabe an die Kontrollorgane

Das BLV kann Daten im Informationssystem den weiteren Kontrollorganen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bekanntgeben.

Art. 19 Datenbekanntgabe an ausländische Behörden

Bestehen Zweifel an der rechtmässigen Herkunft einer Sendung, so können die dazugehörigen Fangbescheinigungen und Begleitdokumente zur Abklärung des Sachverhalts unter Beachtung von Artikel 18 BGCITES⁹ an folgende Behörden anderer Staaten und internationale Organisationen bekanntgegeben werden:

- a. nationale Fischereibehörden:
- b. nationale Zollorgane;
- 9 SR **453**

² Sie dürfen die Daten eintragen, einsehen und bearbeiten.

- Behörden der EU und der EU-Mitgliedstaaten, die mit der Überwachung der Fischerei und der Umsetzung von Massnahmen gegen die illegale, unangemeldete und unregulierte Fischerei beauftragt sind;
- d. regionale Fischereiorganisationen
- e. internationale Organisationen für Ernährung und Fischerei;
- f. nationale und internationale Polizeiorgane.

Art. 20 Informatiksicherheit

Die Massnahmen zur Gewährleistung der Informatiksicherheit richten sich nach der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011¹⁰.

Art. 21 Archivierung und Löschung der Daten

- ¹ Die Archivierung der Daten richtet sich nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998¹¹.
- ² Die Daten zu vergebenen Freigabenummern sowie zu abgelehnten Anmeldungsgesuchen, zu Verfügungen über Verwaltungsmassnahmen und zu Strafverfahren werden nach 10 Jahren gelöscht.

7. Abschnitt: Nachführung der Anhänge

Art. 22

Das EDI kann die Anhänge 1, 2 und 3 entsprechend der internationalen oder der technischen Entwicklung nachführen.

8. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 23

Diese Verordnung tritt am xxx 2015 in Kraft.

¹⁰ SR **172.010.58**

¹¹ SR **152.1**

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1 (Art. 2 Bst.a)

Verzeichnis der Fischereierzeugnisse, die unter die Kontrollpflicht fallen

Tari	fnummer	Ausnahme:
0301		
	ex 9100	aus Binnenfischerei
	ex 9200	aus Binnenfischerei
	ex 9400	
	ex 9500	
	ex 9980	aus Binnenfischerei
0302		
	ex 1100	aus Binnenfischerei
	ex 1300	aus Binnenfischerei
	ex 1400	aus Binnenfischerei
	ex 1900	aus Binnenfischerei
	ex 2100	
	ex 2200	
	ex 2300	
	ex 2400	
	ex 2900	aus Binnenfischerei
	ex 3100	
	ex 3200	
	ex 3300	
	ex 3400	
	ex 3500	
	ex 3600	
0302		
	ex 3900	aus Binnenfischerei
	ex 4100	

Tar	ifnummer	Ausnahme:
	ex 4200	
	ex 4300	
	ex 4400	
	ex 4500	
	ex 4600	
	ex 4700	
	ex 5100	
	ex 5200	
	ex 5300	
	ex 5400	
	ex 5500	
	ex 5600	
	ex 5900	aus Binnenfischerei
	ex 7400	aus Binnenfischerei
	ex 7900	aus Binnenfischerei
	ex 8100	
	ex 8200	
	ex 8300	
	ex 8400	
	ex 8500	
0302		
	ex 8990	aus Binnenfischerei
0303		
	ex 1100	aus Binnenfischerei
	ex 1200	aus Binnenfischerei

Tar	ifnummer	Ausnahme:
	ex 1300	aus Binnenfischerei
	ex 1400	aus Binnenfischerei
	ex 1900	aus Binnenfischerei
	ex 2600	aus Binnenfischerei
	ex 2900	aus Binnenfischerei
	ex 3100	
	ex 3200	
	ex 3300	
	ex 3400	
	ex 3900	aus Binnenfischerei
	ex 4100	
	ex 4200	
	ex 4300	
	ex 4400	
	ex 4500	
	ex 4600	
	ex 4900	aus Binnenfischerei
	ex 5100	
	ex 5300	
	ex 5400	
	ex 5500	
	ex 5600	
	ex 5700	
	ex 6300	
	ex 6400	
	ex 6500	
0303		
	ex 6600	
	ex 6700	
	ex 6800	
	ex 6900	aus Binnenfischerei

Tarifnummer	Ausnahme:
ex 8100	
ex 8200	
ex 8300	
ex 8400	
ex 8990	aus Binnenfischerei
0304	
ex 3900	aus Binnenfischerei
ex 4100	aus Binnenfischerei
ex 4200	aus Binnenfischerei
ex 4300	
ex 4400	
ex 4500	
ex 4600	
ex 4990	aus Binnenfischerei
ex 5210	aus Binnenfischerei
ex 5290	aus Binnenfischerei
ex 5300	
ex 5400	
ex 5500	
ex 5990	aus Binnenfischerei
ex 6900	aus Binnenfischerei
ex 7100	
ex 7200	
ex 7300	
ex 7400	
ex 7500	
0304	
ex 7900	aus Binnenfischerei
ex 8100	aus Binnenfischerei
ex 8200	aus Binnenfischerei
ex 8300	

Tari	fnummer	Ausnahme:
	ex 8400	
	ex 8500	
	ex 8600	
	ex 8700	
	ex 8990	aus Binnenfischerei
	ex 9100	
	ex 9200	
	ex 9400	
	ex 9500	
	ex 9910	aus Binnenfischerei
	ex 9980	aus Binnenfischerei
0305		
	ex 3200	
	ex 3990	aus Binnenfischerei
	ex 4100	aus Binnenfischerei
	ex 4200	
	ex 4300	aus Binnenfischerei
	ex 4990	aus Binnenfischerei
	ex 5100	
	ex 5990	aus Binnenfischerei
	ex 6100	
	ex 6200	
	ex 6300	
	ex 6990	aus Binnenfischerei
	ex 7100	
	ex 7900	aus Binnenfischerei
0306		Zierarten
	ex 1100	Zierarten
	ex 1200	Zierarten
1604		
	ex 1410	

Tari	fnummer	Ausnahme:
	ex 1400	Zierarten
	ex 1500	Zierarten
	ex 1600	Zierarten
	ex 1700	Zierarten
	ex 2100	Zierarten
	ex 2200	Zierarten
	ex 2400	Zierarten
	ex 2500	Zierarten
	ex 2600	Zierarten
	2700	Zierarten
0307		
	ex 4100	
	ex 4900	
	ex 5100	
	ex 5900	
	ex 7100	andere als: Ilex- Arten, Strombus- Arten sowie Sepia pharaonis
	7900	
	8100	
	8900	
1604		
	ex 1100	aus Binnenfischere
	ex 1210	
	ex 1290	aus Binnenfischere
İ	ex 1310	
	ex 1320	
	ex 1390	aus Binnenfischere

aus Binnenfischerei
aus Binnenfischerei
aus Binnenfischerei
aus Binnenfischerei
aus Binnenfischerei
aus Binnenfischerei
aus Binnenfischerei

Fangbescheinigung (Muster)

Dok	Dokument-Nr.					Validierungsbehörde							
1.	Nan	ne			Anschrift			Tel	efon		Fax		
2. Name des Fischerei-			hafen und	Flagge - Heimat- hafen und Regist- rierungs-Nummer		- Rufzeichen		IMO-/Lloyds-Nummer (sofern vergeben)					
Fanglizenz-Nummer, Inmarsat-Nu				Numr	mer	Tax Ivalillior, Tolololi				ail-Adresse vorhanden)			
3. Beschreibung des Erzeugnisses			Zulässige beitung ar						s- und Bewirtschaf-				
Art				anggebiet(e) reiten	und			tztes gewicht	Geschätztes Anlandegewicht (kg)		Evtl. überprüftes Anlandegewicht (kg)		
Name des Kapitäns des Fischere fahrzeugs			•i-	Unterschrift		Stempel							
6.	Erkl	äru	ng zur	Umlac	dung auf See		Unterschrift und Datum		hrift und	Umladungsda- tum/ Gebiet/Position		Geschätztes Gewicht (kg)	
Kapitän des Empfängerschiffs Unterschrift				Schiffsname		iame	Rufzeichen 1		IMO-/Lloyds- Nummer (sofern vergeben)				
7.	G	ene	ehmigu	ng für	die Umladun	g im	Hafe	nbe	reich				
Bez	zeich ig	-	Behör	shörde Unterschrift An- schrift Telefon		elefon	Anlande- hafen Datu der A landu		n-	Siegel (Stempel)			
8.	8. Name und Anschrift des Ausführers Untersch			nrift		Datum		Sieg	el				

2015-..... 15

										·	
9.	Bestätigung	der B	ehörde des Fla	aggensta	ates						
Name/ Amtsbezeich- nung			Unterschrift		Datum			Siegel (Stempel)		Stempel)	
10.	Angaben zu	ır Befö	orderung siehe	Anlage							
11.	Erklärung des Einführers										
Name und Anschrift des Einführers Unters		rschrift	Datum			Siegel		Erzeugnis KN- Code			
								1			ı
Unterlagen gemäss Art. 14 Abs 1 und 2 der Ver- ordnung (EG) Nr. 1005/2008		Nachweise									
12.	Einfuhrkont Behörde	Ort	Einfuhr genehmigt (*)			Einfuhr ausgesetzt (*)		Überprüfung veranlagt			
Einfuhranmeldung (so- fern ausgestellt)			Nummer	Datum		m			Ort	İ	

^(*) entsprechendes ankreuzen

Anhang 3 (Art. 3b Bst. c)

Verarbeitungserklärung (Muster)

des Verarbeitungsbetrie-

Hiermit bestätige ich, dass die verarbeiteten Fischereierzeugnisse: (Beschreibung der Erzeugnisse und Code-Nummer der kombinierten Nomenklatur) von Fängen stammen, die im Rahmen der nachstehenden Fachbescheinigung(en) getätigt wurden.

Nr. der Fang- bescheini- gung	Fischereifahr- zeugname(n) und Flagge(n)	Datum der Validierung	Beschreibung des Fangs	Anlande- gewicht (kg)		peitete e (kg)	Verarbeitetes Fischerei- erzeugnis (kg)			
Name und Anschrift des Verarbeitungsbetriebes										
Name und Anschrift des Ausführers (falls nicht mit dem Verarbeitungsbetrieb identisch)										
Zulassungsnummer des Verarbeitungsbetriebs:										
Nummer und Ausstellungsdatum der Gesundheitsbescheinigung										
Verantwortli	che Person	Unterschrift	t	Datum		Ort				

bes										
	<u>.</u>	<u> </u>								
Bestätigung der z	zuständigen Behörd	le:								
Beamter Unterschrift und Siegel Datum Ort										

Anhang 4 (Art. 3d)

Flaggenstaaten, für welche für die Einfuhr von Fischereierzeugnisse ein Einfuhrverbot besteht

(1): Verzeichnis der Fischereierzeugnisse, die unter die Kontrollpflicht der Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von importierten Fischereierzeugnissen gemäss Anhang 1 dieser Verordnung fallen

(2): alle

Flaggenstaat	ISO- Code	Tarif- nummer	Verarbei- tungsstatus	Bemerkungen
Bsp. Sri Lanka	LK	(1)	(2)	

Anhang 5 (Art. 6 und Art.7)

Flaggenstaaten, aus welchen Fischereierzeugnisse im vereinfachten Verfahren eingeführt werden können

Flaggenstaat	ISO-Code	Bemerkungen
Bsp. Australien	AU	
Bsp. Grönland	GL	
Bsp. Kanada	CA	
Bsp. Vereinigte Staaten von Amerika	US	
Bsp. EU-Staaten		
Bsp. EFTA-Staaten		
etc.		